

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung der Gemeinde Eching

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der §12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eching wie folgt geändert (gelbe Markierung) wird:

„§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung

haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes

übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung

einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit

nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines

ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten

und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende

Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an

einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu

einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen

Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats, selbstständiger

Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören

insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

c) vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 37.500 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung

von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 5.000 €
- Niederschlagung 25.000 €
- Stundung 25.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 25.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im

Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 37.500 €,

e) notarielle Nachtragsbeurkundungen (i.d.R. Messungsanerkennung und Auflassung) mit einem Gegenstandswert über 37.500 €, die in Vollzug von Vorurkunden, welche bereits vom Gemeinderat bzw. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss genehmigt worden sind.

14

f) Verträge mit wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Grenze von 37.500 € pro Jahr.

g) Beschaffungen des laufenden Geschäftsbedarfs (inkl. Heizöl, Gas, Strom u. a.) im

Rahmen des Haushaltsplanes ohne Beschränkung in der Höhe,

h) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 5% erhöhen.

i) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher

Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe

von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an

einen Prozessbevollmächtigten oder Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle

Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 37.500 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Wohngebäude mit bis

zu 10 Wohneinheiten oder einer Bausumme von bis zu 2 Mio. €) sowie für bauliche

Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines

vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,

15

f) Stellungnahme zu Bauleitplanungen angrenzender Gemeinden, wenn gemeindliche

Belange durch die Planung nicht berührt werden.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2

der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum

nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1

Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

Antragsstellerinnen und Antragssteller:

Leon Eckert

Michaela Holzer

Heike Krauß

Oliver Schlenker

Thomas Kellerbauer

Josef Rimensberger

Bernhard Wallner

Christoph Gürtner

Georg Bartl

Markus Hiereth

Angelika Pflügler

Lena Haußmann